



Aktuelles für die Ernährungswirtschaft

Liebe Mitglieder im AMV-Netzwerk, liebe Unternehmerinnen und Unternehmer, aktuell gibt es folgende neue Informationen:

Corona-Landesverordnung MV vom 09.12.2021 bis 06.01.2022 heute durch neue Verordnung vom 16.12.2021 bis 13.01.2022 ersetzt

Lesen Sie die heute veröffentlichte und von 16.12.2021 bis 13.01.2022 gültige Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern in Anlage 02. Die vorherige Verordnung mit einwöchiger Gültigkeit erspare ich Ihnen. Allerdings ist es mir leider so schnell nicht möglich herauszuarbeiten, was auf den über 140 Seiten seit gestern neu ist.

Neues Testzertifikat in MV für Schnell- und Selbsttests

Anlage 03 enthält das aktuell gültige Testzertifikat.

Wichtige Auszüge aus: Erste Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung vom 17.12.2021

Schwerin, den 17. Dezember 2021

Die 4. Schul-Corona-Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1750) wird wie folgt geändert:

Soweit das Gesundheitsamt **Distanzunterricht** nach Absatz 2 Satz 2 anordnet, gelten die folgenden Regelungen:

1. In den allgemeinbildenden Schulen wird **in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler** gewährleistet.
2. Schülerinnen und Schüler dürfen die **Notbetreuung in folgenden Fällen** besuchen:
 - a) in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Schule als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
 - b) in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
 - d) **Kinder bei denen:**
 - aa) **mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Nummer 3 tätig ist und**

- bb) eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.
- e) Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notbetreuung nach Nummer 2 d) sind:
 - aa) die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
 - bb) die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach Nummer 3 tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

3. Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Hierzu zählt unter Punkt f) die **Lebensmittelversorgung:**

- aa) Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
- bb) Fischereiwirtschaft,
- cc) Drogerien,
- dd) Zulieferung und Logistik für Lebensmittel

Der Text ist in Anlage 04 nachzulesen.

Testpflicht entfällt für Geimpfte mit Auffrischungsimpfung

Für Geimpfte mit einer Auffrischungsimpfung sollen künftig zusätzliche Corona-Testpflichten entfallen. Darauf haben sich die Gesundheitsminister von Bund und Ländern am 14. Dezember 2021 geeinigt. Konkret geht es um die 2G-Plus-Regelung - wenn also bei einem Zugang nur für Geimpfte und Genesene (2G) auch von ihnen noch ein Test verlangt wird.

Die Erleichterung gilt, wenn die sogenannte Booster-Impfung ihre volle Wirksamkeit erreicht hat. Die konkreten Bestimmungen müssen von den Bundesländern umgesetzt werden.

Regelungen am Arbeitsplatz

Bundesweit dürfen nur genesene, geimpfte oder getestete Personen ihre Arbeitsstätte aufsuchen (3G-Regel). Die Einhaltung dieser 3G-Regel soll vom Arbeitgeber täglich kontrolliert und dokumentiert werden. Dazu müssen alle Arbeitgeber auch über entsprechende Auskunftsrechte gegenüber den Arbeitnehmern verfügen. Die Arbeitgeber bieten weiterhin zudem mindestens zweimal pro Woche eine kostenlose Testmöglichkeit an. Dort wo keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, soll die Arbeit im Homeoffice ermöglicht werden.

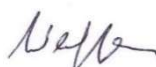
Bleiben Sie gesund!

Ihr



Tobias Blömer
Vorsitzender

Ihre



Jarste Weuffen
Geschäftsführerin